

BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht;

Seitenbuch– Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Abwasseranlage Seitenbuch sowie von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in das Gewässer Haselbach (Gewässer III. Ordnung)

Markt Burghaslach, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 20.07.2026, Aktenzeichen 42-6323-0028-2013-se, sowie die geprüften Antragsunterlagen liegen ab **29.07.2026**, zwei Wochen lang bis einschließlich **12.08.2026** auf dem Internetauftritt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter dem Link <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/bekanntmachungen> oder über den nebenstehenden QR-Code zur zur Einsichtnahme aus.



Auf Verlangen können die Unterlagen in diesem Zeitraum auch in Papierform im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 213) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayWG).

Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 20.07.2026, Aktenzeichen 42-6323-0028-2013-se, wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

G e ß l e r
Regierungsrat